



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. November 2023
(OR. en)

14966/23

AGRI 675
FOOD 81
SAN 630

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Empfänger: | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2023) 676 final |
| Betr.: | BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile für die Jahre 2020 und 2021 |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 676 final.

Anl.: COM(2023) 676 final



Brüssel, den 27.10.2023
COM(2023) 676 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile
für die Jahre 2020 und 2021**

Inhalt

| | |
|--|---|
| ZUSAMMENFASSUNG..... | 2 |
| 1 HINTERGRUND..... | 3 |
| 2 ZUGELASSENE BESTRAHLUNGSANLAGEN | 4 |
| 3 ERGEBNISSE DER 2020–2021 IN DEN BESTRAHLUNGSANLAGEN DURCHGEFÜHRTEN KONTROLLEN | 4 |
| 4 ERGEBNISSE DER KONTROLLEN AUF DER STUFE DES INVERKEHRBRINGENS | 6 |

ZUSAMMENFASSUNG

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile¹ teilen die Mitgliedstaaten der Kommission alljährlich Folgendes mit:

- die Ergebnisse der Kontrollen, die in den Bestrahlungsanlagen durchgeführt werden, einschließlich der Gruppen und Mengen der mit ionisierenden Strahlen behandelten Lebensmittel und der verabreichten Dosen, sowie
- die Ergebnisse der Kontrollen, die auf der Stufe des Inverkehrbringens durchgeführt wurden.

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union einen Bericht, der sich auf die jedes Jahr von den einzelstaatlichen Kontrollbehörden gemachten Angaben stützt.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021. Er enthält eine Zusammenstellung der Informationen, die die Europäische Kommission von den EU-Mitgliedstaaten und Nordirland erhalten hat. Die EFTA-Länder übermittelten in den Jahren 2020 und 2021 keine Daten.

Zeitraum: 1.1.2020 bis 31.12.2021

Betroffene Länder: 27 EU-Mitgliedstaaten und Nordirland

Bestrahlungsanlagen:

- Zahl der Länder mit Bestrahlungsanlagen: 13 Mitgliedstaaten und Norwegen
- Zahl der zugelassenen Anlagen: 22
- Zahl der stillgelegten Anlagen: 0
- Zahl der Länder, die Bestrahlungen durchführen: 10 Mitgliedstaaten

Daten zur Bestrahlung:

- Menge der bestrahlten Produkte: 5 029,1 Tonnen (-35,8 % im Vergleich zu 2018–2019)
- Am häufigsten bestrahlte Lebensmittelgruppen: Froschschenkel (76,4 %), Geflügel (11,9 %) sowie getrocknete aromatische Kräuter, Gewürze und Gemüseswürzmittel (11,6 %)
- Länder, in denen Bestrahlungen am häufigsten eingesetzt wurden: Belgien (83 %)

Kontrollen auf der Stufe des Inverkehrbringens:

- Zahl analysierter Proben: 7 667
- Zahl nicht konformer Proben: 66 (0,9 %)
- Am häufigsten untersuchte Lebensmittelgruppen: Kräuter und Gewürze (43,84 %); Getreide, Samen, Gemüse, Obst und deren Nebenerzeugnisse (25,98 %)

¹ Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16).

1 HINTERGRUND

Bei der Lebensmittelbestrahlung handelt es sich um die Behandlung von Lebensmitteln mit einer bestimmten Strahlungsenergie, die als ionisierende Strahlung bezeichnet wird. Die Strahlungsenergie weist unterschiedliche Wellenlängen und Leistungsgrade auf; nach Entfernung der Energiequelle ist sie nicht mehr vorhanden. Bestrahlung wird für hygienische und pflanzengesundheitliche Zwecke genutzt, um pathogene Bakterien (wie Salmonella, Campylobacter und E. Coli) abzutöten, die Lebensmittelvergiftungen verursachen können, und um Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse wie Insekten oder andere Schädlinge zu bekämpfen. Darüber hinaus soll sie die Reifung von Obst verzögern, die Sprossung oder Keimung von Gemüse (wie Zwiebeln oder Kartoffeln) verlangsamen und letztendlich die Haltbarkeit von Lebensmitteln verlängern. Die Bestrahlung von Lebensmitteln kann einen ordnungsgemäßen Umgang mit Lebensmitteln nicht ersetzen. Bestrahlte Lebensmittel müssen trotzdem angemessen gekühlt und, wenn nötig, vor dem Verzehr gegart werden.

Der EU-Rechtsrahmen für die Bestrahlung von Lebensmitteln (Richtlinien über mit Strahlen behandelte Lebensmittel) besteht aus:

- der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile (Rahmenrichtlinie); diese Richtlinie legt die Bestimmungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Lebensmitteln und Lebensmittelbestandteilen fest, die mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden;
- der Richtlinie 1999/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über die Festlegung einer Gemeinschaftsliste von mit ionisierenden Strahlen behandelten Lebensmitteln und Lebensmittelbestandteilen (Durchführungsrichtlinie).² Derzeit umfasst diese Liste nur eine Lebensmittelgruppe: getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze. Das Verzeichnis der in Mitgliedstaaten zur Behandlung mit ionisierenden Strahlen zugelassenen anderen Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile wird von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile dürfen nur in zugelassenen Bestrahlungsanlagen mit ionisierenden Strahlen behandelt werden. Im Hoheitsgebiet der EU angesiedelte Anlagen werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassen. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 1999/2/EG teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, welche Bestrahlungsanlagen sie zugelassen haben.

Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/2/EG müssen alle bestrahlten Lebensmittel oder Lebensmittelbestandteile eines zusammengesetzten Lebensmittels auf dem Etikett mit dem Hinweis „bestrahlt“ oder „mit ionisierenden Strahlen behandelt“ gekennzeichnet sein.

Um die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Kennzeichnungspflicht zu kontrollieren und Lebensmittel zu ermitteln, die möglicherweise illegal mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden, hat das Europäische Komitee für Normung (CEN) Normen für mehrere Analysemethoden festgelegt.

² ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 24.

2 ZUGELASSENE BESTRAHLUNGSANLAGEN

Zum Ende des Berichtszeitraums (1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021) gab es in der EU 22 zugelassene Bestrahlungsanlagen in 13 Mitgliedstaaten: Frankreich (5), Deutschland (4), Bulgarien (1), Niederlande (2), Spanien (2), Belgien (1), Tschechische Republik (1), Kroatien (1), Estland (1), Italien (1), Ungarn (1), Polen (1) und Rumänien (1).

Von diesen 13 Mitgliedsstaaten, die über Bestrahlungsanlagen verfügen, haben drei Länder im Zeitraum 2020–2021 keine Lebensmittel bestrahlt: Bulgarien, Italien und Rumänien.

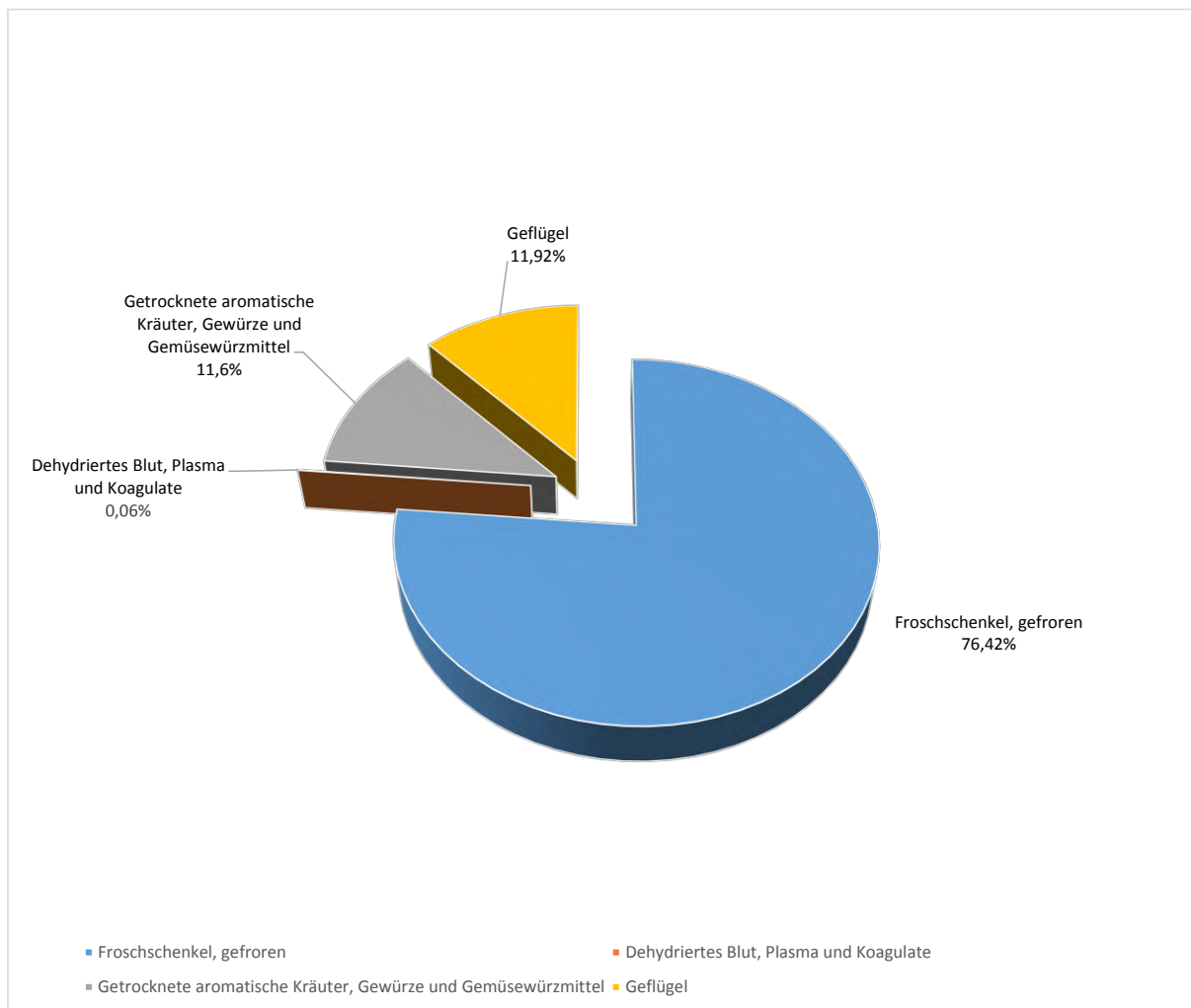
3 ERGEBNISSE DER 2020–2021 IN DEN BESTRAHLUNGSANLAGEN DURCHGEFÜHRTEN KONTROLLEN

Insgesamt wurden in den Jahren 2020 und 2021 in den EU-Mitgliedstaaten 5 029,1 Tonnen Lebensmittel mit ionisierender Strahlung behandelt. Belgien hat mit 83 % den größten Anteil an den bestrahlten Lebensmitteln in der EU.

Die drei am häufigsten bestrahlten Lebensmittelgruppen in der EU waren Froschschenkel (76,42 %), Geflügel (11,92 %) sowie getrocknete aromatische Kräuter, Gewürze und Gemüseswürzmittel (11,6 %).

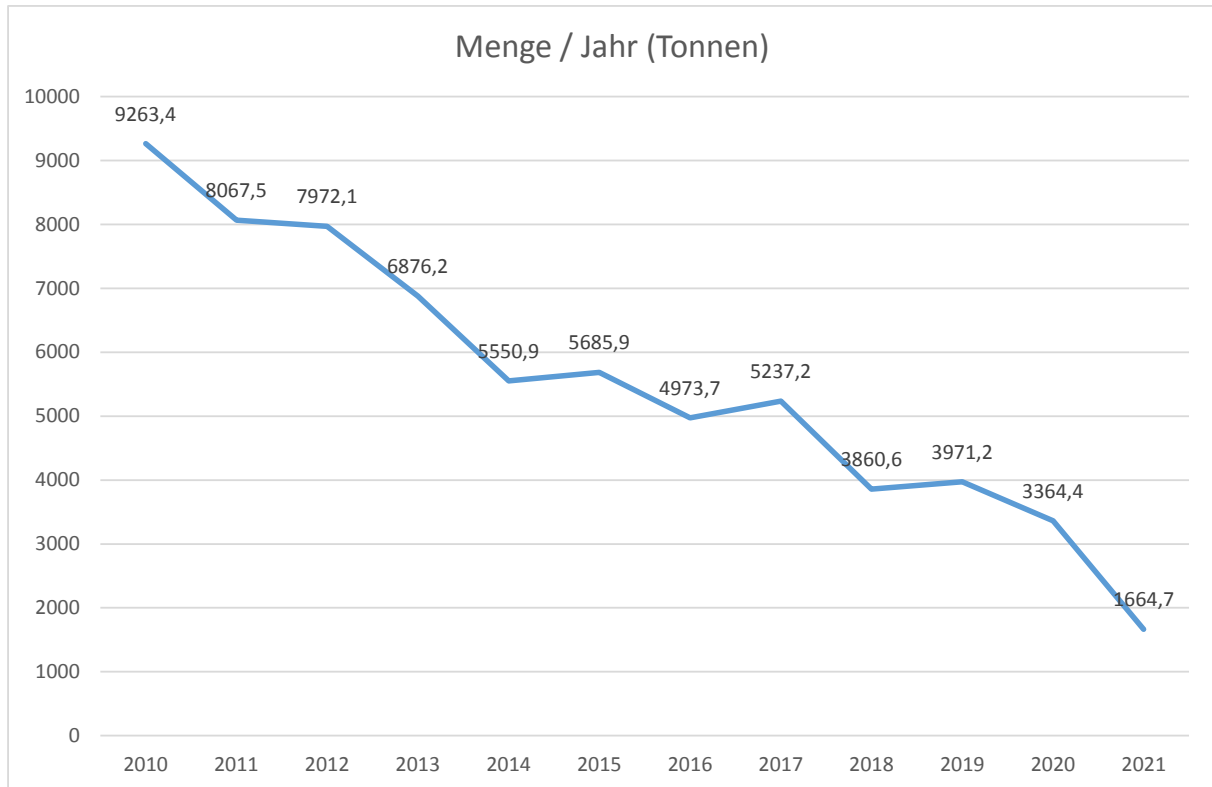
In Abbildung 1 werden die 2020 und 2021 in zugelassenen Anlagen in den EU-Mitgliedstaaten bestrahlten Erzeugnisse nach Gruppen aufgeschlüsselt.

Abbildung 1 – In der EU 2020-2021 bestrahlte Lebensmittel – Aufschlüsselung nach Gruppen



Die Mengen (in Tonnen) der mit ionisierenden Strahlen behandelten Lebensmittel in der EU sind seit 2010 rückläufig, wie aus Abbildung 2 hervorgeht.

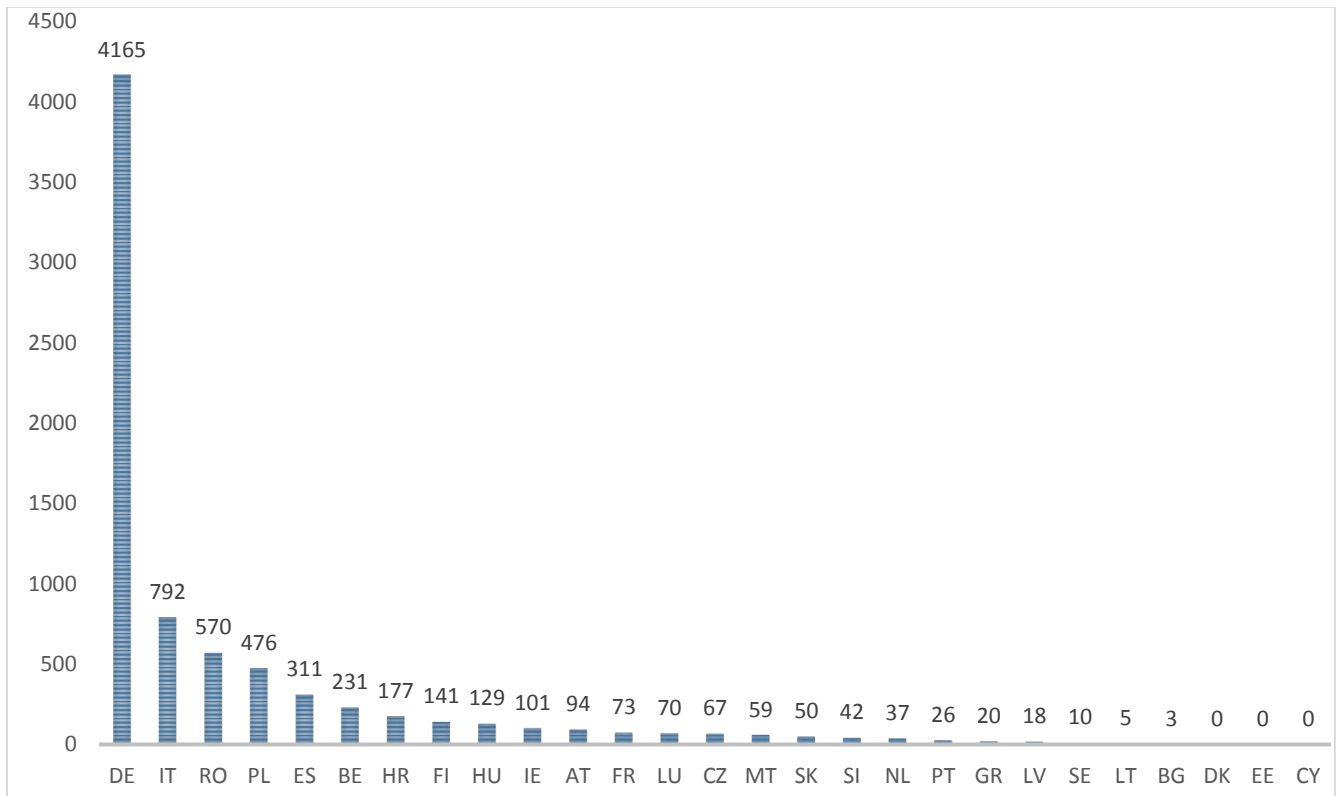
Abbildung 2 – Menge der Lebensmittel, die seit 2010 innerhalb der Europäischen Union in zugelassenen Bestrahlungsanlagen mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden



4 ERGEBNISSE DER KONTROLLEN AUF DER STUFE DES INVERKEHRBRINGENS

Im Zeitraum 2020–2021 wurden 7 667 Proben von 24 Mitgliedstaaten analysiert, d. h. durchschnittlich 21,8 % weniger als im Zeitraum 2018–2019. Die Daten aller EU-Mitgliedstaaten sind in Anhang II aufgeführt und in Abbildung 3 zusammengefasst.

Abbildung 3 – Im Zeitraum 2020–2021 in den einzelnen Mitgliedstaaten auf der Stufe des Inverkehrbringens analysierte Proben



Drei Mitgliedstaaten haben 2020–2021 aufgrund von Haushaltsbeschränkungen (Dänemark) bzw. aufgrund fehlender Laborkapazitäten (Zypern und Estland) keine Analysen auf der Stufe des Inverkehrbringens durchgeführt.

Von den insgesamt 7 667 Proben waren 66 nicht konform (0,9 %), und 80 lieferten keine eindeutigen Ergebnisse (1 %). Bei den festgestellten Verstößen handelte es sich vor allem um falsche Etikettierung und verbotene Bestrahlung. Der Prozentsatz der Verstöße (0,9 %) war etwas niedriger als im vorangegangenen Berichtszeitraum 2018–2019 (1 %).

Die am häufigsten untersuchten Erzeugnisse waren, wie in Abbildung 4 dargestellt, „Kräuter und Gewürze“ (43,84 %) sowie „Getreide, Samen, Gemüse, Früchte und ihre Erzeugnisse“ (25,98 %).

Abbildung 4 – In der Europäischen Union 2020–2021 auf der Stufe des Inverkehrbringens untersuchte Lebensmittelgruppen

